



Reglement über die politischen Rechte

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

26.
August
2015

Reglement über die politischen Rechte

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Art. 31, Abs. 3 und Art. 55 lit. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1),

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement gilt für Urnenabstimmungen und -wahlen in der Gemeinde Zollikofen.
Allgemeines	<p>Art. 2 ¹ Die in diesem Reglement verwendeten Ausdrücke, wie Stimmberechtigte, Wähler, Unterzeichner, Kandidaten usw., gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.</p> <p>² Wo nichts anderes bestimmt ist, umfasst der Ausdruck "Abstimmung" auch die Wahlen.</p>
Briefliche Stimmabgabe	<p>Art. 3 ¹ Der Einwurf des Abstimmungscouverts in den Gemeindebriefkasten muss spätestens am Wahl- oder Abstimmungstag bis 10.00 Uhr erfolgen.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt den Standort des Gemeindebriefkastens.</p> <p>³ Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.</p>
Stellvertretung	Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Abstimmungs- und Wahltage	<p>Art. 5 ¹ Die Abstimmungstage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Abstimmungen fallen.</p> <p>² Die Gesamterneuerungswahlen finden am letzten eidgenössischen Abstimmungstermin der Amtsperiode statt.</p> <p>³ Ein allfälliger zweiter Wahlgang (Gemeindepräsident) findet 3 Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.</p>
Abstimmungsräume	Art. 6 Der Gemeinderat bestimmt die Abstimmungsräume und deren Öffnungszeiten.
Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials	<p>Art. 7 ¹ Die Zustellungsfristen für das Stimm- und Wahlmaterial richtet sich nach Art. 46 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).</p> <p>² Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Grossen Gemeinderates zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.</p> <p>³ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre</p>

Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Die Präsidialabteilung erteilt Vorgaben betreffend Format, Gewicht und Abgabetermin.

Stimm- und Wahlausschuss

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder des ständigen Stimm- und Wahlausschusses.

² Der Gemeinderat wählt für jede Wahl oder Abstimmung zusätzlich eine nötige Anzahl nichtständige Mitglieder, um die Aufsicht in den Abstimmungsräumen und die Ausmittlung zu gewährleisten. Die Namen dieser Mitglieder werden auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

³ Bei einer Stichwahl haben die gleichen Mitglieder zu amten wie bei der Hauptwahl.

⁴ Die ständigen und nichtständigen Mitglieder bilden zusammen den für den jeweiligen Urnengang zuständigen Ausschuss.

Freiwillige

Art. 9 Bei Wahlen können zusätzlich freiwillige Stimmberechtigte zur Ausmittlung und für die EDV-Erfassung auch Nichtstimmberechtigte eingesetzt werden. Sie unterstehen der Aufsicht des ständigen Stimm- und Wahlausschusses.

Aufgaben

Art. 10 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung hin vor Beginn des Urnendienstes im Abstimmungsraum.

² Der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen und regelt den Urnendienst.

³ Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Abstimmungsraum und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Unterschriftensammlung, politische Propaganda

Art. 11 Das Sammeln von Unterschriften und das Verteilen von Propagandamaterial, Stimm- und Wahlempfehlungen sind in den Stimmlokalen nicht gestattet. Die Platzzuweisung erfolgt durch ein Mitglied des ständigen Ausschusses. Die Stimmberechtigten müssen den Abstimmungsraum ungehindert aufsuchen und ihre Stimme ungestört abgeben können.

Gültige Abstimmung oder Wahl

Art. 12 Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Abstimmung oder Wahl gültig.

Ungültige Abstimmung oder Wahl

Art. 13 ¹ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig.

² Der Ausschuss hält das Ergebnis einer ungültigen Abstimmung oder Wahl im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und die Zettel sind versiegelt und sicher aufzubewahren.

³ Nach einer ungültigen Abstimmung oder Wahl setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Nachzählung

Art. 14 ¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Abstimmung oder Mehrheitswahl sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.

² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).

- Veröffentlichung **Art. 15** Die Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan und auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.
- Erwahrung und Veröffentlichung **Art. 16** ¹ Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und –wahlen, wenn
a keine Mängel zu beheben sind,
b durch die Wahl keine Unvereinbarkeiten eingetreten und
c die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
² Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.
- Anzeige und Untersuchung **Art. 17** ¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.
² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.
³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.
⁴ Er trifft Anordnungen, die zur Behebung festgestellter Mängel notwendig sind, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.
- Beschwerden **Art. 18** ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.
² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.
³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.
- II. Die Urnenabstimmung**
- Überwachung der Stimmabgabe **Art. 19** Die Stimm- und Wahlzettel sind persönlich in die dafür bestimmten Urnen einzuwerfen. Das mit der Stempelung der Zettel beauftragte Mitglied des Ausschusses hat darauf zu achten, dass der Stimmberechtigte für jede Abstimmungs- und Wahlverhandlung nur einen Zettel vorweist. Ein Mitglied des Ausschusses überwacht im Besonderen die zur Aufnahme der Zettel bestimmten Urnen.
- Ungültige Stimmzettel **Art. 20** ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.
² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
a nicht amtlich sind,
b anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
c den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
d ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

Art. 21 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

III. Die Urnenwahlen

1. Gemeinsame Bestimmungen

Wahlkreis

Art. 22 Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Publikation und Fristen

Art. 23 ¹ Die Präsidialabteilung veröffentlicht das Datum des Wahltages und des allfälligen zweiten Wahlganges spätestens drei Monate vor dem Termin im amtlichen Publikationsorgan. Bei Ersatzwahlen können kürzere Fristen gelten.

² Die Publikation hat zu enthalten:

- a Den Termin für das Einreichen der Wahlvorschläge,
- b den Termin für die Bereinigung der Wahlvorschläge,
- c den Termin für die Bekanntgabe der Listenverbindungen,
- d den Wahltermin,
- e den Termin für eine allfällige Stichwahl.

³ Die Fristen sind gewahrt, wenn die Erklärung oder die Unterlagen am Tag des Fristablaufs bis 12.00 Uhr bei der Präsidialabteilung eingetroffen sind. Auf Verlangen stellt die Präsidialabteilung eine Empfangsbestätigung aus. Der Poststempel oder das Einlegen in den Briefkasten genügen nicht.

Inhalt der Wahlvorschläge

Art. 24 ¹ Für den Grossen Gemeinderat, den Gemeinderat und den Gemeindepräsidenten sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

² Die Wahlvorschläge müssen die Angaben gemäss Art. 29 Abs. 3 mit Ausnahme der Kandidatennummer sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

³ Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist nicht zulässig. Die Erstunterzeichner, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber der Präsidialabteilung als bevollmächtigte Vertreter.

⁴ Eine politische Gruppierung, die bei den letzten Wahlen mindestens einen Sitz im Grossen Gemeinderat erhalten hat, muss keine Unterschriften einreichen. In diesem Fall müssen die Wahlvorschläge eine zur Vertretung ermächtigte Person sowie einen Stellvertreter bezeichnen.

⁵ Hat ein Stimmberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so gilt seine Unterschrift nur auf der Liste, welche zuerst eingereicht worden ist.

⁶ Die Kandidierenden dürfen gleichzeitig für den Grossen Gemeinderat, den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium kandidieren.

Einreichen der Wahlvorschläge

Art. 25 Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 62. Tag (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag bei der Präsidialabteilung eingetroffen sein.

Bereinigung der Wahlvorschläge

Art. 26 ¹ Ist ein Wahlvorschlag mangelhaft oder lehnt die Person ihren Vorschlag ab, so können die Vertreter der Unterzeichnenden bis am 48. Tag

(siebentletzter Montag) vor dem Wahltag den Mangel beheben.

² Mehrfach Vorgeschlagene werden aufgefordert, bis am 51. Tag (achtletzter Freitag) vor dem Wahltag schriftlich zu erklären, auf welchem der Vorschläge ihr Name stehen soll. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Rückzug der Kandidatur

Art. 27 ¹ Ein Kandidat kann bis am 51. Tag (achtletzter Freitag) vor dem Wahltag schriftlich erklären, er lehne eine Kandidatur ab.

² Bis am 48. Tag (siebentletzter Montag) vor dem Wahltag können die Unterzeichner eines Wahlvorschlages einen Kandidaten zurückziehen.

Ersatzvorschläge

Art. 28 ¹ Die Vertreter der Unterzeichner eines Wahlvorschlages können bis am 48. Tag (siebentletzter Montag) vor dem Wahltag für zurückgezogene oder gestrichene Kandidaten Ersatzvorschläge einreichen. Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.

² Namen von Kandidaten, die nicht wählbar sind oder schon auf anderen Wahlvorschlägen stehen, sind von Amtes wegen zu streichen.

Wahlzettel

Art. 29 ¹ Bei Verhältniswahlen werden für alle Stimmberechtigten
a ausseramtliche Wahlzettel mit den Kandidaten und
b ein amtlicher Wahlzettel ohne Vordruck
 hergestellt. Die beiden Wahlzettel dürfen sich weder durch Format, Farbe, Papier noch sonstwie in einer das Stimmgeheimnis gefährdenden Weise unterscheiden.

² Die amtlichen Wahlzettel müssen im Kopf die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen und so viele Linien enthalten, als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind. Bei Verhältniswahlen müssen die Wahlzettel je eine Kolonne für die Kandidatennummer und den Kandidatenamen aufweisen.

³ Die Grunddarstellung der ausseramtlichen Wahlzettel darf von derjenigen der amtlichen Wahlzettel nicht abweichen. Bei Verhältniswahlen müssen die ausseramtlichen Wahlzettel die Ordnungsnummer, die Bezeichnung und die vorgeschlagenen Kandidaten in der Reihenfolge des Wahlvorschlages mit genügender Unterscheidbarkeit (Kandidatennummer, Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Strassenbezeichnung, Hausnummer und gegebenenfalls den Vermerk "bisher") sowie sämtliche für die Liste geltenden Listenverbindungen enthalten.

⁴ Die Kandidaten sind auf dem Wahlzettel fortlaufend zu nummerieren.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 30 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Die Präsidialabteilung hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.

2. Verhältniswahlen

Zuteilung der Ordnungsnummern

Art. 31 ¹ Spätestens zwei Monate vor den Gemeindewahlen findet eine Auslosung der Ordnungsnummern (Listennummer) durch die Präsidentialabteilung statt.

² Die Präsidentialabteilung gibt den Termin und Ort der Verlosung den im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen sowie allfälligen weiteren bekannten Wählergruppen schriftlich bekannt.

³ Die für die Wahl des Grossen Gemeinderates ausgeloste Ordnungsnummer gilt ebenfalls für die Liste des Gemeinderates.

⁴ Wählergruppen, die sich erst nach durchgeführter Verlosung bilden, wird die aufsteigende Ordnungsnummer in der Reihenfolge der Einreichung der Wahlvorschläge zugeteilt.

Veröffentlichung der Listen

Art. 32 Die Präsidentialabteilung veröffentlicht die Listen für die Verhältniswahlen sowie die Wahlvorschläge für die Mehrheitswahlen mindestens 10 Tage vor dem Wahltag (zweitletzter Mittwoch) im amtlichen Publikationsorgan und erwähnt dabei die Listenverbindungen.

Listenverbindungen

Art. 33 ¹ Zwei und mehr Wahlvorschläge können bis am 48. Tag (siebentletzter Montag) vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertreter miteinander verbunden werden.

² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 34 ¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³ Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Ungültige Wahlzettel

Art. 35 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- b eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten,
- c anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- d den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- e ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen	<p>Art. 36 ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p>² Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.</p>
Streichungen	<p>Art. 37 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 36 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p>² Die Streichungsregel richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte. <i>[Fassung vom 28.02.2024]</i></p>
Zusatzstimmen	<p>Art. 38 ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.</p> <p>² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.</p> <p>³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.</p>
Kandidatenstimmen	<p>Art. 39 Als Kandidatenstimmen zählen auch Stimmen für Kandidaten, die seit der Bereinigung der Wahlvorschläge nicht mehr stimmberechtigt oder wahlfähig sind.</p>
Wahlzahl	<p>Art. 40 Die Summe der gültigen Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) aller Listen der zu treffenden Wahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, gilt als vorläufige Verteilungszahl und heisst Wahlzahl.</p>
Vorläufige Sitzverteilung	<p>Art. 41 ¹ Die Parteistimmenzahl jeder Liste bzw. Listengruppe wird durch die Wahlzahl geteilt. Die bei diesen Teilungen herauskommenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Vertreter jeder Liste bzw. Listengruppe vorläufig zufallen.</p> <p>² Parteistimmenzahlen, die kleiner als die Wahlzahl sind, fallen bei der ersten Sitzverteilung ausser Betracht.</p>
Restmandate	<p>Art. 42 ¹ Werden durch die vorläufige Sitzverteilung nicht alle Sitze vergeben, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste beziehungsweise Listengruppe durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr schon zugefallenen Sitze geteilt. Der erste noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Liste beziehungsweise Listengruppe zugewiesen, die bei dieser zweiten Teilung den grössten Quotienten aufweist.</p> <p>² In die zweite Verteilung sind auch Listen und Listengruppen einzubeziehen, die bei der vorläufigen Sitzverteilung nicht in Betracht kamen.</p> <p>³ Dieses Verfahren wird solange wiederholt, als noch Sitze zu vergeben sind.</p>
Quotientengleichheit	<p>Art. 43 ¹ Ergibt die Verteilung gemäss Art. 42 zwei oder mehr gleiche Quotienten, so hat die Liste den Vorrang, die nach der vorläufigen Sitzverteilung gemäss Art. 41 den grössten Rest aufweist.</p> <p>² Sind auch die Restzahlen dieser Listen gleich, so hat die Liste den Vorrang, auf welcher der in Betracht kommende Kandidat mehr Stimmen erreicht hat.</p>

³ Sind auch die Stimmenzahlen dieser Kandidaten gleich, entscheidet das Los, welches vor den Mitgliedern des ständigen Ausschusses von dessen Präsidenten zu ziehen ist.

Gewählte

Art. 44 ¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag.

³ Die nichtgewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

⁴ Sind Personen gewählt, die sich nach den Unvereinbarkeitsregeln gegenseitig ausschliessen, so gilt mangels freiwilliger Vereinbarung als gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat.

⁵ Wird eine Person sowohl in den Grossen Gemeinderat als auch in den Gemeinderat gewählt, so hat sie sich innert drei Tagen für ein Amt zu entscheiden. Sonst gilt die Wahl für den Gemeinderat.

Ermittlung der Gewählten bei Listenverbindungen

Art. 45 ¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 41 – 43 verteilt.

Ergänzungswahl

Art. 46 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die seinerzeitigen Vertreter der Unterzeichner des Wahlvorschlages werden durch die Präsidialabteilung aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 14 Tagen einen Ersatzvorschlag einzureichen.

³ Der Ersatzvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 6 Vertretern der ursprünglichen Unterzeichner des Wahlvorschlages (Art. 24 Abs. 3) oder bei einer Liste ohne Unterzeichner, die Zustimmung des Vorstands der politischen Gruppierung, die die Liste eingereicht hat (Art. 24 Abs. 4).

⁴ Die Vorgeschlagenen werden nach der Bereinigung durch den Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁵ Machen die Unterzeichner der ursprünglichen Liste von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, wird der freie Sitz jener Liste zugeteilt, die nach Wahlprotokoll das nächste Restmandat erhalten hätte. In diesem Falle erklärt der Gemeinderat die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt.

Rücktritt

Art. 47 ¹ Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

² Die anlässlich der letzten Gesamterneuerungswahl nicht in den Grossen Gemeinderat gewählten Personen sind Ersatzleute. Sie rücken je Liste in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl an die Stelle von ausscheidenden Personen.

³ Ein Nachrücken von Ersatzleuten findet auch bei Vakanzen im Gemeinderat statt.

Nachrücken der Ersatzleute

Art. 48 ¹ Für jedes während der Amtsdauer ausscheidende Mitglied wird von der gleichen Liste das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen vom Gemeinderat als gewählt erklärt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Ersatzleute auf dem Wahlvorschlag.

² Wer aus der Partei oder Wählergruppe ausscheidet, bleibt Ersatzmitglied.

³ Wird ein verstorbener oder nicht mehr stimmberechtigter bzw. wahlfähiger Kandidat gewählt, rückt der Ersatzkandidat nach.

⁴ Verzichtet ein Ersatzmitglied auf ein Amt oder stirbt es, so rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären; er ist für die laufende Amtsdauer endgültig.

⁵ Das nachfolgende Ersatzmitglied wird vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung für den Rest der Amtsdauer als gewählt erklärt.

3. Mehrheitswahlen

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 49 ¹ Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

³ Kumulieren ist nicht zulässig.

Ungültige Wahlzettel

Art. 50 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- b nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidaten enthalten,
- c anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- d den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- e ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 51 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

Art. 52 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 51 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

- Absolutes Mehr **Art. 53** ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.
- ² Im ersten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der das absolute Mehr erreicht hat.
- Sitzverteilung bei Mehrheitswahlen **Art. 54** ¹ Stellt sich innert der Anmeldefrist nur ein Kandidat zur Wahl, so gilt das Verfahren nach Art. 56.
- ² Wenn keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können nur die Kandidaten des ersten Wahlganges teilnehmen.
- ³ Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmengleichheit das Los, welches vor den anwesenden Kandidaten und den Mitgliedern des ständigen Ausschusses von dessen Präsidenten zu ziehen ist.
- Verhältnis zur Gemeinderatswahl **Art. 55** ¹ Wird der Gemeindepräsident nicht in den Gemeinderat gewählt oder befindet er sich nicht auf der Liste seiner Wählergruppe, so fällt von den in den Gemeinderat Gewählten derjenige aus der Wahl, welcher der gleichen Wählergruppe angehört und auf den am wenigsten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag massgebend.
- ² Gehört der zum Gemeindepräsidenten Gewählte keiner Wählergruppe an oder hat seine Liste kein Gemeinderatsmandat erzielt, so fällt von der Liste mit den meisten zugeteilten Mandaten derjenige mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl. Haben verschiedene Listen die gleiche Anzahl von Mandaten erzielt, so fällt von diesen Listen derjenige aus der Wahl, welcher am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet innerhalb einer Liste die Reihenfolge der Vorgeschlagenen und zwischen verschiedenen Listen das Los, welches vor den Mitgliedern des ständigen Ausschusses von dessen Präsidenten zu ziehen ist.
- Stille Wahl **Art. 56** ¹ Liegt für das Amt des Gemeindepräsidenten aufgrund der Nominationen der Wählergruppen bis zum 62. Tag (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag nur ein Wahlvorschlag vor, findet kein Wahlgang statt. Der Vorgeschlagene wird vom Gemeinderat als gewählt erklärt.
- ² Liegt für das Amt des Gemeindepräsidenten für den zweiten Wahlgang aufgrund der Nominationen der Wählergruppen bis zum Montag nach dem ersten Wahlgang nur ein Wahlvorschlag vor, findet kein Wahlgang statt. Der Vorgeschlagene wird vom Gemeinderat als gewählt erklärt.
- ³ Der Vollzug der stillen Wahl ist vom Gemeinderat im amtlichen Publikationsorgan mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag zu veröffentlichen.
- Rücktritt **Art. 57** ¹ Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
- ² Tritt der Gemeindepräsident zurück, so scheidet er gleichzeitig aus dem Gemeinderat aus.
- Ersatzwahl **Art. 58** ¹ Scheidet der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen, wobei auch ein dem Gemeinderat nicht angehörender Kandidat gewählt werden kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 25 - 29 und 54 sinngemäss.

- ² Wird ein Mitglied des Gemeinderates gewählt, so rückt anstelle des Ausgeschiedenen gemäss Art. 47 und 48 das erste Ersatzmitglied
- a* der Liste, auf welcher der Ausgeschiedene auch als Gemeinderatsmitglied gewählt war, nach oder
- b* der Liste, von welcher gemäss Art. 55 ein Gewählter aus der Wahl gefallen ist.
- ³ Wird nicht ein Mitglied des Gemeinderates gewählt, so sind die Bestimmungen von Art. 55 sinngemäss anzuwenden.
- ⁴ In den letzten 12 Monaten vor Ablauf der Amtsdauer finden keine Ersatzwahlen statt.

IV. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 59 Der Gemeinderat regelt weitere Einzelheiten in einer Verordnung.

Strafen

Art. 60 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Bussen

Art. 61 ¹ Wer sich nach Art. 169 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) weigert, als nichtständiges Mitglied eines Stimmausschusses zu amten und keinen Ausnahmegrund nach Art. 37 Abs. 3 PRG gelten machen kann, wird gemäss der Verordnung über die politischen Rechte (SSGZ 141.11) gebüsst.

² Die für die Organisation von Abstimmungen und Wahlen zuständige Person verfügt die Bussen.

Inkrafttreten

Art. 62 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Februar 2016 in Kraft.

² Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten vom 26. November 1986 wird auf den 31. Januar 2016 aufgehoben.

Zollikofen, 26. August 2015

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Petra Spichiger-Röllli
Präsidentin

Roland Gatschet
Sekretär

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 26. August 2015 ist im Anzeiger Region Bern vom 2. September 2015 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 13. Oktober 2015

Der Gemeindeschreiber:

Roland Gatschet

Änderungen

Der Nachtrag I wurde mit Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 28. Februar 2024 genehmigt und tritt per 1. Mai 2024 in Kraft.

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Geltungsbereich	1
Art. 2 Allgemeines	1
Art. 3 Briefliche Stimmabgabe	1
Art. 4 Stellvertretung	1
Art. 5 Abstimmungs- und Wahltage	1
Art. 6 Abstimmungsräume	1
Art. 7 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials	1
Art. 8 Stimm- und Wahlausschuss	2
Art. 9 Freiwillige	2
Art. 10 Aufgaben	2
Art. 11 Unterschriftensammlung, politische Propaganda	2
Art. 12 Gültige Abstimmung oder Wahl	2
Art. 13 Ungültige Abstimmung oder Wahl	2
Art. 14 Nachzählung	2
Art. 15 Veröffentlichung	3
Art. 16 Erhaltung und Veröffentlichung	3
Art. 17 Anzeige und Untersuchung	3
Art. 18 Beschwerden	3
II. Die Urnenabstimmung	3
Art. 19 Überwachung der Stimmabgabe	3
Art. 20 Ungültige Stimmzettel	3
Art. 21 Mehrheitsprinzip	4
III. Die Urnenwahlen	4
1. Gemeinsame Bestimmungen	4
Art. 22 Wahlkreis	4
Art. 23 Publikation und Fristen	4
Art. 24 Inhalt der Wahlvorschläge	4
Art. 25 Einreichen der Wahlvorschläge	4
Art. 26 Bereinigung der Wahlvorschläge	4
Art. 27 Rückzug der Kandidatur	5
Art. 28 Ersatzvorschläge	5
Art. 29 Wahlzettel	5
Art. 30 Fehlende Wahlvorschläge	5
2. Verhältniswahlen	6
Art. 31 Zuteilung der Ordnungsnummern	6
Art. 32 Veröffentlichung der Listen	6
Art. 33 Listenverbindungen	6
Art. 34 Ausfüllen des Wahlzettels	6
Art. 35 Ungültige Wahlzettel	6
Art. 36 Ungültige Namen	7
Art. 37 Streichungen	7
Art. 38 Zusatzstimmen	7
Art. 39 Kandidatenstimmen	7
Art. 40 Wahlzahl	7
Art. 41 Vorläufige Sitzverteilung	7
Art. 42 Restmandate	7
Art. 43 Quotientengleichheit	7
Art. 44 Gewählte	8
Art. 45 Ermittlung der Gewählten bei Listenverbindungen	8
Art. 46 Ergänzungswahl	8
Art. 47 Rücktritt	8
Art. 48 Nachrücken der Ersatzleute	9
3. Mehrheitswahlen	9
Art. 49 Ausfüllen des Wahlzettels	9
Art. 50 Ungültige Wahlzettel	9

Art. 51	Ungültige Namen	9
Art. 52	Streichungen.....	9
Art. 53	Absolutes Mehr	10
Art. 54	Sitzverteilung bei Mehrheitswahlen	10
Art. 55	Verhältnis zur Gemeinderatswahl.....	10
Art. 56	Stille Wahl.....	10
Art. 57	Rücktritt.....	10
Art. 58	Ersatzwahl	10
IV.	Schlussbestimmungen	11
Art. 59	Ausführungsbestimmungen.....	11
Art. 60	Strafen	11
Art. 61	Bussen.....	11
Art. 62	Inkrafttreten.....	11